



Watzung des olfsburger Ruder-Club e.V.

Stand: 8. Sept. 2021



Präambel

Der Wolfsburger Ruder-Club e.V. achtet und fördert die allgemeinen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur NADA. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip und zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft offensteht. Daher ist er politisch, ethnisch und konfessionell neutral und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, -unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist-, entschieden entgegen.

Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen

Der Verein bekennt sich zur Gleichstellung der Geschlechter. Alle in dieser Satzung und bestehenden Ordnungen erfassten Inhalte gelten – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Wolfsburger Ruder-Club e. V. Er wurde am 09.08.1957 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer 100149 eingetragen.
2. Sein Sitz ist Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecks des Vereins ist die Förderung des Sports und der Vereinsjugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten,
 - b. Bereitstellen der Übungsstätten und Geräte für die Mitglieder, Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden einschließlich allgemeiner Gymnastik und Fitnessübungen,
 - c. Sportveranstaltungen aller Art,
 - d. Ausbildung von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten,
 - e. geeignete Werbemaßnahmen, die Bürger auf die Bedeutung von Spiel und Sport für die Gesundheit und Lebensfreude hinweisen,
 - f. Berücksichtigung und Unterstützung des Umwelt- und Naturschutzes durch alle Mitglieder

§ 3 Flagge und Abzeichen

1. Die Farben der Vereinsflagge sind grün, weiß, schwarz, wobei in den weißen Streifen ein Malteserkreuz eingefügt ist.
2. Das Vereinsabzeichen ist mit der Flagge identisch.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Wolfsburg e.V. und in den für im Verein ausgeübten Sportarten zuständigen Fachverbänden, insbesondere dem Landesruderverband Niedersachsen sowie den Deutschen Ruderverband. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt für die im Verein ausgeübten Sportarten zuständigen Bünde, Verbände und Organisationen sowie über den Austritt aus denselben beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern,
- b. fördernden Mitgliedern,
- c. Kurzzeitmitgliedern (einmalig 3 Monate),
- d. Ehrenmitgliedern bzw. dem Ehrenvorsitzenden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftungsregelungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.
3. Ordentliche Mitglieder und Kurzmitglieder sind Mitglieder, die sportliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel-bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
4. Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht, jedoch haben Sie das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen. Ein Fördermitglied kann auch eine juristische Person sein, welche eine Stimme bei der Mitgliederversammlung hat.
5. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitglieder-versammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
6. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte (z.B. Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung) im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.



7. Bei Entscheidungen in eigener Sache ruht das Stimmrecht, soweit es sich nicht um Wahlen handelt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
8. Jedes Mitglied hat den geschäftsführenden Vorstand über Änderungen
 - seiner postalischen Anschrift
 - seiner Bankverbindung
 - seines Namens
 - seiner Rufnummer
 - seiner E-Mail-Adressenunverzüglich zu benachrichtigen.
9. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
10. Die Haftung der ehrenamtlichen Amtsträger gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung von nicht mehr als 720 € jährlich erhalten.

Sind ehrenamtliche Amtsträger einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verpflichtung verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht (*wie § 31a (2) BGB*).
11. Kurzzeitmitglieder sind nicht über die Sportversicherung versichert. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
12. Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

13. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Entschädigungsleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden befreit.
14. Der Ehrenvorsitzende repräsentiert den Verein bei besonderen Anlässen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.
15. Legt der Ehrenvorsitzende sein Amt nieder, bleibt er Ehrenmitglied.

§ 7 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches, förderndes oder als Kurzzeit-Mitglied kann jede natürliche Person erwerben. Ein Fördermitglied kann auch eine juristische Person sein.
2.
 - a. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem Anmelde-Formular zu beantragen.
 - b. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die bestehenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
 - c. Zusammen mit dem Aufnahmeantrag ist der Antragssteller verpflichtet, dem Verein gegenüber, eine Ermächtigung zum Einzug von Beiträgen, Umlagen und Entschädigungsleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden abzugeben.
 - d. Bei Minderjährigen muss ein gesetzlicher Vertreter schriftlich erklären, dass er dem Verein gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen haftet.
3.
 - a. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Diese ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen und den übrigen Mitgliedern bekannt zu geben.
 - b. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
 - c. Jedem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung zu übermitteln, sowie Zugang zu den gültigen Ordnungen zu ermöglichen.



§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod eines Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein nach § 16 Absatz 3 bis 6.
 - d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt muss schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins erklärt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter mitunterschieden werden. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Es gilt das Datum des Zugangs des Kündigungsschreibens beim Verein.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, enden alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung aller noch zu leistenden finanziellen Verpflichtungen, wie z. B. Beiträge, Umlagen und Entschädigungsleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden, bleibt bestehen. Vereinseigentum, wie z.B. Schlüssel, Mitgliedsausweis, sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und von Umlagen sowie zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Umlagen dürfen die Höhe eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
Werden Arbeitsstunden im Kalenderjahr nicht erbracht, so ist eine finanzielle Entschädigung zu leisten. Über die Höhe des Beitrages, der Umlage und den Umfang der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Entschädigungsleistung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sollen entsprechend der Art der Mitgliedschaft abgestuft werden. Die Beiträge werden Anfang eines jeden Quartals per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitgliederversammlung kann über abweichende Zahlungstermine beschließen.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag
 - den Beitrag,
 - die Umlagen

- die Anzahl der Arbeitsstunden oder die Höhe der Entschädigungsleistung ermäßigen oder stunden.

3. Die Beiträge, Umlagen und Entschädigungsleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden sind grundsätzlich bargeldlos im Lastschriftverfahren zu entrichten. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
5. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsrat
- d. die Jugendversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Jahresmitgliederversammlung soll bis Ende April jedes Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder ggf. seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern unter Nennung eines Termins für die Stellung von Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungs-punkten oder zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung übersandt werden. Die schriftliche Einladung erfolgt nach Wahl des geschäftsführenden Vorstandes per E-Mail oder Post und zusätzlich durch Aushang.
2. Zur Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung gehören:



- a. Feststellen der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
 - b. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Jahresmitgliederversammlung
 - c. Jahres- und Kassenbericht des Gesamtvorstandes, inkl. Ergebnis der regelmäßigen Prüfung der Satzung und der Ordnungen
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Genehmigung der Jahresschlussrechnung
 - f. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - g. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsrates und der Kassenprüfer sowie des Delegierten für den Landesrudertag und seines Vertreters
 - h. Festlegung der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und des Umfangs der Arbeitsstunden sowie der Höhe der Entschädigungsleistung
 - i. Beschluss über einen Haushaltsplan.
3. Der Vorsitzende oder ggf. sein Stellvertreter kann zusätzlich eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern unter Nennung eines Termins für die Stellung von Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung übersandt werden.
4. Der Vorsitzende ist verpflichtet, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vereinsrat unter Angabe eines Grundes eine solche schriftlich beantragen.
In diesem Fall muss die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen nach dem Eingang eines solchen Antrages an die Mitglieder per E-Mail oder Post und zusätzlich durch Aushang erfolgen. Die Einladung enthält einen Termin für die Stellung von Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages stattfinden.
Beruft der Vorsitzende oder ggf. sein Stellvertreter eine satzungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung nicht fristgemäß ein,

erfolgt die Einberufung durch den Vorsitzenden des Vereinsrats oder seines Stellvertreters.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für den Fall der Auflösung des Vereins gelten die abweichenden Regelungen aus §18 Absatz 1.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch Anträge des Gesamtvorstands oder Anträge von Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen/online oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern erfolgt eine geheime Abstimmung. Anträge sind angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen ist. Es ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung für 4 Wochen im Clubhaus auszulegen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Auf Antrag eines Mitglieds ist ihm eine Kopie durch ein elektronisches Medium zu übermitteln. Protokolle der Jahresmitgliederversammlung sind der nächsten Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Protokolle von außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
9. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäfts-führende Vorstand kann aber beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride



Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

10. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts muss der geschäftsführende Vorstand schriftlich regeln. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
11. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
12. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
13. Alternativ kann der geschäftsführende Vorstand auch eine schriftliche Beschlussfassung bei allen stimmberechtigten Mitgliedern durchführen. In Abwandlung des § 32 Abs. 2 BGB ist der Beschluss wirksam, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform, d.h. z.B. durch E-Mail, Post oder Fax abgegeben hat. Beschlüsse sind angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Rückmeldungen zustimmt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens 4 und maximal 6 Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Vorstand Rudern

- dem Vorstand Verwaltung
- sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die bei Bedarf für aktuelle Themenschwerpunkte eingesetzt werden können. Die Themenschwerpunkte werden durch den Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Jugendleiter,

(siehe §14). Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Segeln und/oder Nebensport mit ab. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließen.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen in **jedem geraden Jahr** für:
 - den Vorsitzenden
 - den Vorstand Rudern
 und in **jedem ungeraden Jahr** für:
 - den Vorstand Finanzen
 - den Vorstand Verwaltung

Die Wahlen der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgen entsprechend anteilig in den jeweiligen Jahren.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich



erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

4. Zur Vertretung des Vereins sind je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 12.1 berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder das Vorstandsmitglied für Finanzen sein muss.
5. Für die Abberufung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands während dessen laufender Amtsperiode ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, den Mitgliedern des Gesamtvorstands für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine „Ehrenamtsentschädigung“ unter Beachtung der steuerlichen Regelungen gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu gewähren oder sie unter Beachtung dieser Regeln von der Zahlung des Beitrages und fälliger Umlagen zu befreien.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins als Nachfolger in Abstimmung mit dem Vereinsrat zu berufen.
9. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wird aus der Mitte der verbleibenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ein neuer Vorsitzender bestimmt. Die offene Vorstandsposition kann dann nach der Regelung aus § 12.8 besetzt werden.
10. Sofern der geschäftsführende Vorstand geschlossen zurücktritt, kann der Vereinsrat einen Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung einsetzen.
11. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Rücktritt und/oder die Neubenennung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands den Vereinsmitgliedern innerhalb einer Frist von 7 Tagen anzuzeigen. Auf der nächsten Jahresmitgliederversammlung wird dann ein Nachfolger nur für den Turnus des ausscheidenden Vorstandes gewählt. Die Eintragung im Vereinsregister bleibt bis zur Neubenennung erhalten.

12. Der Gesamtvorstand kann Clubmitglieder als Ressortleiter für Aufgabenbereiche ernennen, wie zum Beispiel:
 - Boote, Leistungsrudern, Segeln, Wanderrudern, Veranstaltungen, Marketing und Mitgliederwerbung, ...Der Gesamtvorstand ist berechtigt, weitere Ressort-, Projektleiter oder für herausgehobene Aufgaben Beauftragte zu benennen und Ausschüsse zu besetzen.
13. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes geben sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgaben der einzelnen Ämter (Vorstand und Ressorts) niedergelegt werden.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich bzw. per virtueller Konferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren geben. Über jede Sitzung des Vorstandes ist innerhalb einer Woche ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und mit den Protokollen zu archivieren.
15. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Ordnungen zur Regelung des internen Vereinslebens zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe. Die Art der Bekanntmachung ist dem Vorstand freigestellt. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Ordnung.

Die Satzung und die Ordnungen sind regelmäßig längstens alle 2 Jahre zu überprüfen. Dies kann der Gesamtvorstand selbst durchführen. Alternativ kann der Gesamtvorstand eine Arbeitsgruppe beauftragen, Vorschläge für Änderungen zu erarbeiten. Das Ergebnis der Überprüfung ist auf der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.
16. Können Verwaltungsaufgaben nicht von ehrenamtlichen Tätigen erledigt werden, ist der Vorstand berechtigt, eine Geschäftsstellenleitung einzustellen und unter Beachtung der im Haushaltsplan beschlossenen Beträge zu bezahlen.



- a. Die Geschäftsstellenleitung ist disziplinarisch den Vorstandsmitgliedern Vorsitz und Verwaltung unterstellt und hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, es sei denn, der Vorstand beschließt bei einzelnen Tagesordnungspunkten, ohne die Geschäftsstellenleitung zu beraten.
- b. Die Geschäftsstellenleitung wird mit einer Vollmacht in der Höhe von bis zu 500 € pro Fall (fünfhundert Euro) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle ausgestattet.

§ 13 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat fungiert als neutrales Organ im Verein. Er soll in seiner Zusammensetzung möglichst unbeeinflusst und vorurteilslos und im Sinne vereinsfördernden Wirkens um Ausgleich und Gerechtigkeit im Verein bemüht sein. Er fördert das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.
2. Der Vereinsrat kann vom Vorstand zur Beratung und Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung gebeten werden. Er kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung und das Verlangen zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter stellen.
3. Der Vereinsrat soll mindestens 5, höchstens 7 Mitglieder haben und wird von der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Dem Vereinsrat können auch Nichtmitglieder angehören. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vereinsrat wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
5. Die Mitglieder des Vereinsrates sind ehrenamtlich tätig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrates vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vereinsrates berechtigt, ein Mitglied des Vereins oder auch ein Nichtmitglied als Nachfolger für die restliche Zeit bis zur Neuwahl des Vereinsrates zu berufen. Der Vereinsrat ist verpflichtet, den Rücktritt oder die Neubesetzung dem Vorstand innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendleiter
 - b. die Jugendversammlung

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er muss ein Mindestalter von 16 Jahren haben.

4. Die Vereinsjugend kann auf der Jugendversammlung eine Jugendordnung beschließen, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung und Rechnungslegung sind von zwei Vereinsmitgliedern (Kassenprüfer), die nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsrates sein dürfen, zu prüfen. Sie werden von der Jahresmitgliederversammlung gewählt und erstatten ihr Bericht. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, jeweils versetzt um ein Jahr. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, besondere Vorgänge einer Sonderprüfung zu unterziehen. Initiieren kann eine solche Prüfung auch ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Vereinsrates. Sie sind verpflichtet, ihre Erkenntnisse dem geschäftsführenden Vorstand und dem Vereinsrat mitzuteilen.



§ 16 Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen oder Anordnungen der Vereinsorgane

1. Der Gesamtvorstand kann gegen Mitglieder des Vereins nach vorhergehender Anhörung bei Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen des Vereins oder gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a. schriftlicher Verweis,
 - b. Sperre vom aktiven Sportbetrieb bis zu einem Jahr,
 - c. zeitlich begrenztes Verbot zum Betreten und Benutzen der Vereisanlagen.

Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen Verbandsbestimmungen, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen.

2. Die Entscheidung über die Maßnahme ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. In ihr ist auf die Möglichkeit des schriftlichen Einspruchs beim Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang hinzuweisen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Vereinsrats. Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, so wird die Maßnahme mit dem Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.
3. Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Vereinsrats ausschließen, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinem Ansehen schadet. Dies liegt vor bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen des Vereins oder gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane. Dies gilt ebenso bei schwerwiegenden Verstößen gegen Verbandsbestimmungen, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder bei Verstößen gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Einen Ausschlussantrag kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mittels Einschreiben oder per Bote mitzuteilen. In ihr ist auf die Möglichkeit des schriftlichen Einspruchs beim Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Zugang hinzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand

nach Anhörung des Vereinsrats. Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf erst drei Wochen nach einer schriftlichen Mahnung gefasst werden. Die Mahnung muss dem Mitglied den Ausschluss bei Nichtzahlung ankündigen.
6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf Antrag aus der Mitgliederschaft oder auf Antrag des Vorstands durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch bei Änderungen des Vereinszwecks.

Der Inhalt des Änderungsantrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten beschlossen wird. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.



4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz und Internet

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert und übermittelt.
2. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Personen, die dem Verein angehören, von Vorstandsmitgliedern veröffentlicht werden.
3. Einzelmitglieder können jederzeit dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.
4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht für die oben genannten Personen auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn die gesetzlichen Bedingungen dies erfordern.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.03.2021 beschlossen.

Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister (am 8. Sept. 2021) beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Impressum

Herausgeber

Wolfsburger Ruder-Club e.V.
In den Allerwiesen 3
38448 Wolfsburg
www.wob-rc.de

Kontoverbindung

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
DE38 2659 1311 0011 0705 47

Spendenkonto

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
DE73 2695 1311 0011 0705 47

Redaktion

Andrea Grillo

Bild

© Gero Gerewitz

Copyright

Nachdruck, auch auszugsweise, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.